

# **BVGer E-1094/2025 vom 24. Februar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1094\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1094_2025)

FR: TAF E-1094/2025 du 24 février 2026

IT: TAF E-1094/2025 del 24 febbraio 2026

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Die verfahrensrechtlichen Rügen der Beschwerdeführenden sind vorab zu prüfen.

### **E. 3.2**

Für die im Subeventualbegehren beantragte - letztlich nicht einlässlich begründete - Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht keine Veranlassung: Der Sachverhalt ist rechtsgenügend erstellt und aus den Akten sind auch keine anderen Verfahrensfehler erkennbar. Insbesondere hat das SEM eine hinreichende Einzelfallprüfung vorgenommen und die Beschwerdeführerin 2 drei Mal zu ihren Asylgründen angehört. Der Umstand, dass das SEM nach einer gesamtheitlichen Würdigung der aktenkundigen Parteivorbringen und

der Beweismittel zu einer anderen Einschätzung gelangt als von den Beschwerdeführenden gefordert, lässt noch nicht auf eine ungenügende oder unvollständige Abklärung des Sachverhalts schliessen.

### **E. 3.3**

Das entsprechende Rechtsbegehren ist abzuweisen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Asylvorbringen in mehreren publizierten Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

### **E. 5.1**

Zur Begründung der Verfügung betreffend die Beschwerdeführenden 1 und 2 führte das SEM im Wesentlichen Folgendes aus:

#### **E. 5.1.1**

Das menschenrechtliche Engagement der Beschwerdeführerin 2 als "líder social" sowie die daraus folgenden Behelligungen in D.\_\_\_\_\_ würden in Anbetracht der verschiedenen eingereichten Beweismittel nicht infrage gestellt.

#### **E. 5.1.2**

Die durch die Beschwerdeführenden geschilderten Bedrohungen und Vertreibungen durch die FARC-Dissidenten seien als Übergriffe durch Dritte zu werten. Solche Übergriffe oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien aber nur dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn der Staat nicht schutzwillig oder schutzfähig sei. Gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung könne von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und vom Schutzwillen der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden ausgegangen werden. Die Beschwerdeführenden hätten durch die eingereichten Beweismittel darlegen können, dass sie sich bei verschiedenen staatlichen Stellen um Schutz bemüht hätten. Aus den Akten sei sodann ersichtlich, dass sich der kolumbianische Staat mit ihrem Fall auseinandergesetzt habe, auf verschiedene Arten aktiv geworden sei und seinen Willen erkennbar gemacht habe, Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Auffallend sei allerdings, dass in Bezug auf die Schutzersuchen bei der UNP keine Beweismittel beigebracht worden seien. Ebenso würden widersprüchliche Aussagen der Beschwerdeführenden zum UNP-Schutzprogramm namens "demokratischer Plan" bestehen, welche auch nicht durch die Stellungnahme der Beschwerdeführenden im Rahmen des rechtlichen Gehörs hätten geklärt werden können. Selbst bei einer effektiven Untätigkeit seitens der UNP wäre festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführenden bei Untätigbleiben der Behörden oder einzelner Beamter an eine nächsthöhere oder übergeordnete Instanz hätten wenden können.

### **E. 5.1.3**

Weiter seien gemäss des Subsidiaritätsprinzips Personen mit einer innerstaatlichen Schutzalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaats angewiesen. Es sei nicht davon auszugehen, dass FARC-Dissidenten, welche in Kolumbien nur in gewissen, überwiegend peripheren Departementen präsent sei-en, über einen genügend grossen Einfluss in I.\_\_\_\_\_ verfügen würden, um die Beschwerdeführenden dort zu behelligen. Ausserdem bestünden beim geschilderten Vorfall im Hotel in I.\_\_\_\_\_ Vorbehalte bezüglich der Glaubhaftigkeit. Damit sei nicht davon auszugehen, dass den Beschwerdeführenden in I.\_\_\_\_\_ ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes gedroht hätten. Die vorgebrachten Nachteile würden sich damit aus lokal beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten. Den Beschwerdeführenden sei es daher möglich, sich dieser Verfolgung durch Niederlassung in einen anderen Teil Kolumbiens zu entziehen, weswegen sie keinen Schutz durch die Schweiz benötigen würden.

### **E. 5.2**

In Bezug auf die den Beschwerdeführer 3 betreffende Verfügung wird vom SEM im Wesentlichen ausgeführt, die Vorfälle im November und Dezember 2022 würden die nötige Intensität, um als ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes zu gelten, nicht erfüllen. In Bezug auf die Verfolgung seiner Mutter sei festzuhalten, dass er als ihr Sohn nur indirekt betroffen sei. Ausserdem handele es sich - wie in der Verfügung der Beschwerdeführenden 1 und 2 dargelegt - um eine lokal beschränkte Verfolgung. Es sei somit auch ihm möglich, sich innerhalb Kolumbiens an einem anderen Ort niederzulassen.

### **E. 5.3**

Die Beschwerdeführenden liessen zur Begründung ihrer Beschwerden - nach Ausführungen zu ihren Biografien und zu ihren Fluchtgründen - im Wesentlichen Folgendes ausführen:

#### **E. 5.3.1**

Der Schutzwille Kolumbiens weise erhebliche Mängel auf und die Schutzfähigkeit sei ineffektiv, da eine grundlegende, stabile innerstaatliche Sicherheitslage fehle. Es mangle insbesondere an personeller, finanzieller und technischer Ausstattung sowie an Transparenz und am Willen, Drohungen und Angriffe aufzuarbeiten. In Bezug auf die UNP sei festzuhalten, dass diese aufgrund der hohen Anzahl von Anträgen überfordert sei und Anträge von Indigenen, Schwarzen und anderen Minderheiten nur ungenügend berücksichtige. Des Weiteren sei die UNP immer wieder von Korruption betroffen; so würden unter anderem Politiker und Menschenrechtsverteidiger durch Mitarbeitende der UNP ausspioniert und die so erlangten Informationen an paramilitärische Gruppen weitergegeben.

#### **E. 5.3.2**

Weiter habe die Beschwerdeführerin 2 darlegen können, dass sie alle ihr bekannten Behörden und Instanzen kontaktiert habe, um Schutz zu erhalten. Es könne ihr damit nicht vorgeworfen werden, den Schutz der kolumbianischen Behörden nicht vollständig ausgeschöpft oder aufgrund des Untätigbleibens der UNP keinen Anwalt engagiert zu haben. Bezüglich der Widersprüche und offenen Fragen der Vorinstanz über das Tätigwerden der UNP sei auf die Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu verweisen.

### **E. 5.3.3**

In Bezug auf die Glaubhaftigkeit des Vorfalls in I.\_\_\_\_\_ sei es angesichts der nachgewiesenen mehrfachen Bedrohung und der nicht zurückgezogenen Bürgermeisterkandidatur der Beschwerdeführerin 2 nicht realitätsfern, dass die entsprechenden FARC-Dissidenten sie in I.\_\_\_\_\_ aufgesucht hätten - dies auch deshalb, weil die Beschwerdeführerin 2 verschiedene staatliche Stellen über die Behelligungen informiert habe. Angesichts der Korruption der UNP sei es zudem naheliegend, dass ihr Aufenthaltsort habe ausfindig gemacht werden können.

### **E. 5.3.4**

Es sei ferner - entgegen der Argumentation der Vorinstanz - nicht davon auszugehen, dass ein kurzfristiger Wegzug aus H.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführenden davor hätte bewahren können, aus dem Visier der FARC-Dissidenten zu geraten. Des Weiteren habe die Beschwerdeführerin 2 aufgrund ihrer politischen Aktivität eine gewisse Verantwortung gegenüber ihren Wählern. Es habe deshalb nicht von ihr erwartet werden können, dass sie sich von ihrem politischen Amt zurückziehe.

### **E. 5.3.5**

In Bezug auf den Beschwerdeführer 3 sei schliesslich nicht davon auszugehen, dass eine Distanz zur Beschwerdeführerin 2 ihn vor einer Reflexverfolgung schützen würde; er sei das einzige Kind der Beschwerdeführerin 2 und stehe damit stets im Visier der FARC-Dissidenten. Damit sei das objektive und subjektive Element der begründeten Furcht vor weiterer Verfolgung gegeben.

### **E. 5.4**

In ihrer Vernehmlassung stellte die Vorinstanz ohne weitere Ausführungen fest, dass die Beschwerden keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel enthalten würden, welche eine Änderung ihres Standpunktes rechtfertigen würden.

### **E. 6.1**

Zunächst stellt das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, dass das menschenrechtliche Engagement der Beschwerdeführerin 2 und die daraus entstandenen Bedrohungen und Vertreibungen im Departement D.\_\_\_\_\_ angesichts der zahlreich zu den Akten gereichten Beweismittel und der glaubhaften Schilderungen an den Anhörungen nicht infrage zu stellen sind (auch wenn es etwas merkwürdig erscheint, dass die Beschwerdeführerin 2 in den ersten zwölf Jahren ihres politischen Engagements wiederholt Geldforderungen der FARC zurückgewiesen habe, ohne dass dies konkrete Konsequenzen gehabt habe).

### **E. 6.2**

Die Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 AsylG) erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung finden kann. Der Schutz gilt als ausreichend, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. zur sogenannten Schutztheorie: BVGE 2011/51 E. 7.3). Dabei ist allerdings nicht eine faktische Garantie des Schutzes für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen: Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

### **E. 6.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt hat. Die Einwände in der Beschwerde beschränken sich auf Wiederholungen der bereits während den Anhörungen vorgebrachten Asylgründe. Auch die der Beschwerdeschriften beigelegten und im Verlauf des Beschwerdeverfahrens nachgereichten Beweismittel vermögen zu keiner anderen Betrachtungsweise führen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf die ausführlichen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. hiervor zusammengefasst unter E. 5.1 und 5.2). Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

#### **E. 6.4.1**

Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Behelligungen durch FARC-Dissidenten gehen, wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, von nichtstaatlichen Gruppierungen aus. Ohne die prekäre Sicherheitslage in gewissen Gegenden Kolumbiens zu verkennen, geht auch das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich von der Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer D-435/2024 vom 26. September 2025 E. 5.3, D-2139/2022 und D-5234/2023 vom 22. April 2025 E. 7.3.2 sowie D-5208/2024 vom 4. September 2024 E. 5.3.2, je m.w.H.). Die in der Beschwerde sowie in den Eingaben auf Beschwerdeebene vorgetragenen Zweifel an der Effizienz der kolumbianischen Schutzstrukturen vermögen zu keinem anderen Ergebnis zu führen.

#### **E. 6.4.2**

Diese Annahme wird durch die Tatsache bestätigt, dass sich die Beschwerdeführerin 2 aktenkundig mehrfach um staatlichen Schutz bemühte. So insbesondere bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei, bei der UAEARIV, der Ombudsstelle für Menschenrechte und bei der Personería (vgl. u.a. SEM-act. 22/176 ID-001, ID-004, ID-007, ID-017 und ID-020). Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 2 im Nachgang zu ihren Anzeigen mehrmals Empfehlungen von Schutzmassnahmen seitens der Behörden erhalten hat und zusammen mit dem Beschwerdeführer 3 im nationalen

Opferregister eingetragen worden ist. Ob im vorliegenden Fall von einer effizienten Schutzinfrastruktur in der hier relevanten Gegend Kolumbiens - nota bene im Departement D.\_\_\_\_\_ - gesprochen werden kann, kann mit Blick auf die Möglichkeit einer innerstaatlichen Flucht- beziehungsweise Schutzalternative offengelassen werden (vgl. nachfolgend E. 6.6 sowie Urteil des BVGer E-766/2020 vom 27. April 2020 E. 6.2.3.2). Immerhin bleibt festzustellen, dass die Sicherheitsbehörden die Anzeigen der Beschwerdeführenden entgegengenommen haben. Den Akten sind sodann keine konkreten Hinweise darauf zu entnehmen, dass sich die Behörden geweigert hätten, ihnen Schutz gegen eine ernsthafte Gefährdung zu bieten. Auch ist bekannt, dass die Verfahren betreffend Schutzgewährung lange andauern können und die ergriffenen Massnahmen teilweise als unangemessen kritisiert werden (vgl. Urteil des BVGer D-3463/2025 vom 30. Juli 2025 E. 7.6 m.w.H.).

### **E. 6.5**

Die Vorinstanz weist im Übrigen zu Recht darauf hin, dass es, sollten die heimatlichen Behörden untätig bleiben, in der Verantwortung der Beschwerdeführenden liegen würde, von sämtlichen zur Verfügung stehenden Optionen Gebrauch zu machen und wenn nötig den ihnen zustehenden Schutz auf dem Rechtsweg beziehungsweise über eine höhere Instanz zu erstreiten (vgl. die Urteile des BVGer E-5951/2025 vom 6. November 2025 E. 8.4 sowie E-5845/2022 vom 22. Mai 2023 E. 6.5). So kann - trotz der Vorbehalte des Gerichts in Bezug auf die Glaubhaftigkeit (vgl. nachfolgend E. 6.7.3 ff.) - indes ebenfalls offengelassen werden, ob die Beschwerdeführerin 2 die UNP um Schutz ersucht hat und ob diesfalls Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

### **E. 6.6**

Aus den Akten ist weiter ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden nach dem angeblichen Vorfall im Hotelzimmer in I.\_\_\_\_\_ nicht um Schutz bei den lokalen Behörden ersucht haben, sondern direkt ausgereist sind. So haben diese zumindest in Bezug auf dieses Ereignis den lokalen Behörden nicht die Möglichkeit eingeräumt, für angemessenen Schutz zu sorgen.

### **E. 6.7**

Die Beschwerdeführenden machen geltend, sowohl im Departement D.\_\_\_\_\_ als auch in I.\_\_\_\_\_ von FARC-Dissidenten bedroht, verfolgt und vertrieben worden zu sein.

#### **E. 6.7.1**

Wie bereits erwähnt, stellt das Gericht - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - die Behelligungen der Beschwerdeführenden durch die FARC-Dissidenten im Departement D.\_\_\_\_\_ nicht grundsätzlich in Frage. In Bezug auf den Vorfall in I.\_\_\_\_\_ machen die Beschwerdeführenden geltend, sie seien nach ihrer Vertreibung aus H.\_\_\_\_\_ in einem Hotel untergekommen. Dort habe die Beschwerdeführerin 2 ihre Wahlkampagne online fortgeführt und weiterhin Drohanrufe erhalten. Am (...) Oktober 2023 habe sie aus dem Fenster des Hotelzimmers auf die Strasse geblickt und zwei bewaffnete FARC-Dissidenten, welche sie bereits in D.\_\_\_\_\_ bedroht gehabt hätten, gesehen. Die Beschwerdeführenden hätten daraufhin die Hotelzimmertür mit Möbeln verbarrikadiert und die Hotelreception gebeten, man sollen bei Anfragen ausrichten, sie seien bereits abgereist. Tags darauf hätten sie das Land verlassen. Auf die Nachfrage, wie die FARC-Dissidenten die Beschwerdeführenden in I.\_\_\_\_\_ hätten finden können, vermuteten diese, dass die von der UNP gestellten Leibwächter diese Information an die FARC weitergegeben hätten.

### **E. 6.7.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hält fest, dass im Jahr 2016 eine Demobilisierung der FARC stattgefunden hat (vgl. die Urteile des BVGer D-6810/2024 vom 26. März 2025 S. 8 und D-1026/2024 vom 8. März 2024 E. 6.4.1). Obwohl in gewissen, mehrheitlich ländlichen Departementen (u.a. im Departement D.\_\_\_\_\_) Dissidenten dieser Gruppierung nach wie vor tätig sind, geht das Gericht nicht davon aus, dass in Kolumbien zurzeit eine POST-FARC-Gruppe mit einer nationalen Struktur existiert, die über eine landesweite Präsenz und Kontrolle verfügt (vgl. Infobae, Preocupación en Colombia: las disidencias de las FARC duplicaron sus miembros armados en el último año, 7.6.2020, < <https://www.infobae.com/america/colombia/2020/06/07/preocupacion-en-colombia-las-disidencias-de-las-farc-duplicaron-sus-miembros-armados-en-el-ultimo-ano/> >, abgerufen am 30.1.2026). Weiter geht das Gericht davon aus, dass die FARC in I.\_\_\_\_\_) weder eine territoriale noch eine politische Kontrolle ausübt (vgl. a.a.O sowie Fundación Ideas para la Paz [FIP], Bogotá. Trayectorias y dinámicas territoriales de las disidencias de las FARC. April 2018 < [http://ideaspaz.org/media/website/FIP\\_Disidencias\\_Final.pdf](http://ideaspaz.org/media/website/FIP_Disidencias_Final.pdf) >, abgerufen am 30.1.2026).

### **E. 6.7.3**

Im Übrigen hat auch das Gericht erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vorfalls in I.\_\_\_\_\_. So fällt, ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz, insbesondere auf, dass die Beschwerdeführerin 2 an ihrer Anhörung vom 22. Januar 2024 erklärte, die beiden FARC-Dissidenten würden "Polohemden" tragen (vgl. SEM-act. 25/15 F66). An ihrer Anhörung zwei Tage später, am 24. Januar 2024, gab sie jedoch zu Protokoll, dass sie "Rollkragenpullis" getragen hätten (vgl. SEM-act. 26/11 S. 3). An der Anhörung vom 28. Oktober 2024 berichtete sie wiederum von "Hemden" (vgl. SEM-act. 42/13 F27). Es erscheint eigenartig, dass die Beschwerdeführerin 2, die gemäss den Protokollen sehr wortgewandt und detailreich berichtet hatte, gerade über die Kleidung ihrer Verfolger am fluchtauslösenden Vorfall widersprüchliche Angaben gemacht hat.

### **E. 6.7.4**

Des Weiteren fällt auf, dass in Bezug auf die Schutzersuchen bei der UNP aus den Akten Widersprüche hervorgehen, die auch mit der Stellungnahme der Beschwerdeführenden im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 22. November 2024 oder der Beschwerdebegründung nicht haben beseitigt werden können - dies umso mehr, nachdem jeglicher Behördenkontakt mit der Staatsanwaltschaft, der Personería, der Polizei, dem UAEARIV, der Ombudsstelle für Menschenrechte und den "Guardianes de tus Derechos" genaustens dokumentiert ist, die Schutzersuchen bei der UNP jedoch nicht. Auf Nachfrage der Vorinstanz gab die Beschwerdeführerin 2 an ihrer Anhörung vom 28. Oktober 2024 zu Protokoll, sie verfüge über kein entsprechendes Dokument, da die UNP keine schriftlichen Unterlagen abgebe (vgl. SEM-act. 42/13 F43). An ihrer Anhörung vom 24. Januar 2024 hingegen gab die Beschwerdeführerin 2 an, dass ihr an ihrem Termin bei der UNP ein Dokument ausgehändigt worden sei, mit welchem ihr das Schutzprogramm "demokratischer Plan" gewährt worden sei (vgl. SEM-act. 26/11 F13).

### **E. 6.7.5**

Ebenfalls ist unklar, ob die UNP der Beschwerdeführerin 2 Schutzmassnahmen angeboten hat oder nicht. Sie berichtete an ihrer Anhörung vom 24. Januar 2024 noch von obgenanntem Dokument, das ihr abgegeben worden sei und welches ihr zwei Leibwächter,

einen Transporter, eine kugelsichere Weste und ein Mobiltelefon zugesichert habe (vgl. SEM-act. 26/11 F13 und F16). An der Anhörung vom 28. Oktober 2024 gab sie hingegen zu Protokoll, dass ihr telefonisch mitgeteilt worden sei, Schutzmassnahmen seien nicht mehr nötig (vgl. SEM-act. 42/13 F33). Angesichts der zu Protokoll gegebenen Aussage, dass die FARC-Dissidenten durch die Leibwächter vom Aufenthalt im Hotel in I.\_\_\_\_\_ haben erfahren sollen und diese Informationsweitergabe schliesslich zum fluchtauslösenden Vorfall geführt haben soll, erscheinen die Widersprüche gravierend.

#### **E. 6.7.6**

Die theatralischen Schilderungen der angeblichen Ereignisse in I.\_\_\_\_\_ wirken zudem insgesamt lebensfremd und konstruiert. Abgesehen vom Zufall, dass der Blick der Beschwerdeführerin aus dem Hotelzimmer auf die FARC-Guerillas gefallen sein soll, ist kaum anzunehmen, dass diese sich in (...) erkennbar bewaffnet auf der Strasse bewegen und sich derart unbedarft aufführen würden. Auch die angebliche Reaktion der Beschwerdeführenden und ihre umgehende Ausreise wirken unplausibel und schwer nachvollziehbar.

#### **E. 6.7.7**

Es ist damit nicht davon auszugehen, dass sich der Vorfall in I.\_\_\_\_\_ wie von den Beschwerdeführenden geschildert ereignet hat. Die entsprechenden Vorbringen zum Ereignis in I.\_\_\_\_\_ werden daher als unglaubhaft qualifiziert.

#### **E. 6.7.8**

An dieser Einschätzung vermögen weder die auf Beschwerdeebene nachgereichten Beweismittel noch die geltend gemachte Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) der Beschwerdeführerin 2 etwas zu ändern, welche zu "Gedächtnislücken im Zusammenhang mit belastenden Erinnerungen" führen könne (vgl. Eingabe vom 5. November 2025 mit dem Abklärungsbericht der Psychiatrie J.\_\_\_\_\_ vom 24. Oktober 2025). Letzteres umso weniger, nachdem die protokollierten Aussagen der Beschwerdeführerin 2 zu den Vorfällen im Departement D.\_\_\_\_\_ umfassend und mit vielen Details geschmückt waren - so insbesondere auch der bewaffnete Überfall vom 8. Oktober 2023, bei welchem davon auszugehen ist, dass dieser belastender gewesen wäre, als die angebliche Sichtung zweier FARC-Guerillas aus einem Hotelzimmer heraus.

#### **E. 6.7.9**

Abschliessend ist festzustellen, dass es sich bei der glaubhaft geltend gemachten Gefährdung im Departement D.\_\_\_\_\_ offensichtlich um ein lokal begrenztes Problem handelt. Es wäre den Beschwerdeführenden demnach zuzumuten gewesen, sich andernorts - beispielsweise in Bogotá oder einer anderen Grossstadt Kolumbiens - niederzulassen.

#### **E. 6.8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden keines internationalen Schutzes bedürfen. Die Vorinstanz hat damit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgewiesen.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 7.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Ihre Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 8.2.1**

Das SEM bejaht die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs und weist zunächst darauf hin, dass gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Kolumbien auszugehen sei. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 seien gesund und arbeitsfähig und würden beide über einen Universitätsabschluss sowie über Arbeitserfahrung verfügen. Der Beschwerdeführer 3 sei ebenfalls jung und gesund und verfüge über eine gute Schulbildung. Schliesslich würden die Beschwerdeführenden in Kolumbien über ein grosses familiäres Beziehungsnetz verfügen, mit welchem sie nach wie vor in Kontakt stünden.

### **E. 8.2.2**

Die Beschwerdeführenden führen in diesem Zusammenhang insbesondere aus, der Vollzug der Wegweisung nach Kolumbien sei weder zulässig noch zumutbar. Bei einer Rückkehr sei ihre Sicherheit nicht gewährleistet, da davon auszugehen sei, dass die Drohungen und Angriffe zunehmen würden. Die Beschwerdeführerin 2 werde nach wie vor gesucht und ihre Mutter müsse aus Angst vor einer Reflexverfolgung derzeit regelmässig ihren Wohnort wechseln.

### **E. 8.3.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

### **E. 8.3.2**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

### **E. 8.3.3**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

(FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 8.3.4**

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerde-führern nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nach-zuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrück-schiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 8.3.5**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerde-führer noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie im Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rück-schiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihnen dies nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 8.3.6**

Eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwar-ten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Lei-den oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H., und zum Ganzen auch BVGE 2017 VI/7 E. 6). Beim aktenkundigen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 2 (vgl. die nachfolgenden Ausführungen zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) ist nicht von einem derart gravierenden Krankheitsbild auszugehen, dass sich die Annahme der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung im Sinn der zitierten Rechtsprechung rechtfertigen würde.

#### **E. 8.3.7**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 8.4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 8.4.2**

In Kolumbien herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-3463/2025 vom 30. Juli 2025 E. 9.3.2 sowie D-1026/2024 vom 8. März 2024 E. 8.3.2, je m.w.H.).

#### **E. 8.4.3**

Vorliegend ergeben sich aus den Akten auch keine individuellen Gründe oder besondere Umstände, die auf eine allfällige Existenzbedrohung nach der Rückkehr hinweisen und den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen lassen würden. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 verfügen beide über einen Universitätsabschluss und über mehrjährige Berufserfahrung. Die Beschwerdeführerin 2 besass mehrere Läden. Da-durch waren die Beschwerdeführenden im Heimatland finanziell gut situiert. Der Beschwerdeführer 3 stand vor seiner Ausreise kurz vor dem Abschluss seines Studiums. Es ist davon auszugehen, dass er dieses nach seiner Rückkehr wiederaufnehmen und abschliessen kann. Schliesslich halten sich die Familien der Beschwerdeführenden nach wie vor in Kolumbien auf.

#### **E. 8.4.4**

In gesundheitlicher Hinsicht macht die Beschwerdeführerin 2 mehrere Probleme geltend. So ist dem ambulanten Bericht des Kantonsspitals J.\_\_\_\_\_ vom 17. Oktober 2025 zu entnehmen, dass sie an einem lumboradikulären Schmerzsyndrom an der rechten unteren Extremität und einem sensomotorischen Hemisyndrom rechts im Rahmen der Schmerzerkrankung (aktuell regredient) leidet. Des Weiteren ist dem Dokument zu entnehmen, dass im Dezember 2024 eine Nierenbeckenentzündung und eine Ovarialvenenthrombose rechts festgestellt wurden und im Januar 2025 eine laparoskopische Ovarialzystektomie durchgeführt wurde. Dem Bericht ist schliesslich zu entnehmen, dass die Beschwerden mit regelmässiger Heilgymnastik therapiert werden können. Bei unzureichender Besserung sei eine stationäre multimodale Schmerzkomplextherapie angezeigt. In Bezug auf ihre psychische Gesundheit macht die Beschwerdeführerin 2 geltend, unter einer Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion zu leiden (vgl. Abklärungsbericht der Psychiatrie J.\_\_\_\_\_ vom 25. Juni 2025). Mit Abklärungsbericht vom 24. Oktober 2025 derselben Behörde wird schliesslich eine PTBS diagnostiziert. Zur Behandlung ebendieser wurden ihr die Medikamente Sertralin und Temesta verschrieben. Ausserdem sei eine längere ambulante Psychotherapie indiziert. Die Behandlung dieser physischen und psychischen Erkrankungen können in Kolumbien durchgeführt werden. Das Land verfügt - insbesondere in den Städten und grösseren Ortschaften - über eine vergleichsweise gute Gesundheitsversorgung (vgl. Urteile des BVGer E-3086/2025 vom 12. September 2025 E. 6.3.4, E-2047/2025 vom 2. April 2025 E. 8.3.3 und D-3504/2022 vom 19. März 2024 E. 8.3.4). Der Beschwerdeführerin 2 steht es somit offen, in ihrer Heimat nötigenfalls entsprechende Behandlungen in Anspruch zu nehmen. Zudem ist auf die Möglichkeit spezifischer medizinischer Rückkehrhilfe hinzuweisen, die nicht nur in der Form der Mitgabe von Medikamenten, sondern beispielsweise auch in der Übernahme von

Kosten für notwendige Therapien bestehen kann (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Schliesslich kann der im Abklärungsbericht der Psychiatrie J. \_\_\_\_\_ vom 24. Oktober 2025 befürchteten psychischen Dekompensation im Falle einer Ablehnung des Asylgesuchs im Rahmen der Organisation der Rückreise Rechnung getragen werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass eine Rückkehr in den Heimatstaat zu einer medizinischen Notlage führen wird. Der Wegweisungsvollzug ist trotz der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin 2 als zumutbar zu qualifizieren.

#### **E. 8.4.5**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 8.5**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen sind. Die Beschwerden sind abzuweisen.

#### **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In der Beschwerde wird indessen beantragt, es sei ihnen die unentgeltliche Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gewähren. Dieses Gesuch ist gutzuheissen, da die Begehren - ex ante betrachtet - nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind und aufgrund der Akten (vgl. Unterstützungsentscheide vom 11. März 2025) von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist. Auf die Erhebung der Verfahrenskosten ist somit zu verzichten.

#### **E. 10.2**

Auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung ist gutzuheissen (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) und den Beschwerdeführenden ist antragsgemäss lic. iur. Johan Göttl - der die Anforderungen nach Art. 102m Abs. 3 AsylG erfüllt - als amtlicher Rechtsbeistand beizuordnen. Ihm ist ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerde-verfahren auszurichten. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2), wobei das Bundesverwaltungsgericht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100. bis Fr. 150. für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgeht (Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Vorliegend wurden am 19. Februar 2025 mit den Beschwerden je eine Kostennote eingereicht. In diesen wird ein zeitlicher

Gesamtaufwand für das Verfassen der beiden Rechtsmittel von 22 Honorarstunden bei einem Stundenansatz von Fr. 150.- und Auslagen von insgesamt Fr. 100.- geltend gemacht. Dieser Zeitaufwand erscheint angesichts des Umfangs der beiden Beschwerden als zu hoch, zumal die Rechtsmittel inhaltlich zusammenhängen; er ist angemessen zu kürzen. In den nachträglichen Eingaben wurden verschiedene Beweismittel, jedoch keine aktualisierte Kostennote eingereicht. Das amtliche Honorar ist damit aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Rechtsvertreter vom Bundesverwaltungsgericht ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 3100.- (inklusive Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.